

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung Gera

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden das ab sofort gültige Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung Gera im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltend Fassung, der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der diese Verordnungen und Allgemeinverfügung ergänzenden Vorschriften. Das Konzept ersetzt nicht bereits bestehende spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen. Das Konzept ist Grundlage, Mitarbeitenden, Auszubildenden und Besucher*innen ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Es setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygiene- und Infektionsschutzhinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während und nach der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt.

Belehrungen über Rechtsvorschriften

Die Bediensteten sind insbesondere verpflichtet, das Infektionsschutzgesetz, die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung, die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport vom 17. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Betreten des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung Gera

Das Gebäude des Studienseminars darf durch Lehramtsanwärter_innen und Lehrkräfte in der Nachqualifizierung und im Anpassungslehrgang, Fachleiter_innen sowie anderen Besucher_innen zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Prüfungen und Beratungen, durch Bedienstet und soweit dies durch die Gesamtseminarleiterin oder ihre Vertretung im Einzelfall ausdrücklich genehmigt wurde, betreten werden. Dabei ist für Bedienstete und alle Besucher_innen zu beachten, dass ein Betreten des Studienseminars ausschließlich unter Beachtung der sog. 3G-Regelung zulässig ist. Einzelheiten hierzu

können gesondert geregelt werden. Im Übrigen bleibt das Studienseminar für die Öffentlichkeit im Grundsatz geschlossen.

Reinigungs- und Desinfektionsregime

Stark frequentierte Flächen (Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Telefone, Kopierer), Räume (wie Toiletten und Flure) und Seminarräume nach Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen werden gründlich gereinigt. Die für Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen genutzte IT-Technik ist nach der Nutzung und vor einer erneuten Ausgabe gründlich zu reinigen.

Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten für die Händehygiene und/oder Mund-Nasen-Bedeckung

Den Bediensteten werden bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckungen (qualifizierte Gesichtsmasken) zur Verfügung gestellt, soweit diese vorhanden sind. Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Gebäuden des Studienseminars gegeben. Händedesinfektion ist überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Kennzeichnung von Abstandsflächen

Die erforderlichen Abstandsflächen sind, soweit erforderlich, zu kennzeichnen, so insbesondere in den Eingangsbereichen, vor und in den Beratungs- bzw. Seminarräumen einschließlich der zulässigen Sitzplatznutzung sowie vor und in den Sanitärbereichen. Soweit dies erforderlich ist, sind gesonderte Schutzvorrichtungen zu installieren. Im Bedarfsfall sind Laufrichtungen auszuweisen.

Hygieneregeln

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden alle Mitarbeitenden sowie Besucher_innen ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges richtiges Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen.

Belegung von Büroräumen / HomeOffice

Der Dienst am Studienseminar wird als eingeschränkter Regelbetrieb fortgeführt. Die Einhaltung der Hygienebedingungen ist dabei sicherzustellen. Um die Ansteckungsgefahr zwischen Bediensteten zu minimieren, sind Mehrfachbelegungen von Büroräumen unzulässig, soweit ein erforderlicher Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann und keine qualifizierte Gesichtsmaske getragen wird. Derzeit ist es zum Infektionsschutz möglich, an bis zu zwei Tagen pro Woche HomeOffice bzw. Arbeit zu Hause in Anspruch zu nehmen, worauf jedoch kein rechtlicher Anspruch besteht. Die Erreichbarkeit der einzelnen Bediensteten im HomeOffice bzw. bei Arbeit zu Hause ist sicherzustellen. Von den Möglichkeiten der gegenseitigen Vertretung, der Einrichtung von Rufumleitungen und dem regelmäßigen Abfragen der E-Mails ist dabei Gebrauch zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Dienstreisen (einschließlich Aus- und Fortbildungsreisen)

Dienstreisen sind grundsätzlich untersagt; sie dürfen, wenn die Durchführung der Dienstreise zwingend dienstlich notwendig ist, in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch personalführende Referat im TMBJS angetreten werden.

Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen etc. sind zu nutzen, soweit dies für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben möglich ist.

Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber be-

sonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar eine qualifizierte Gesichtsmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund, der sich in der Bibliothek (1.OG) befindet.

Hygienemaßnahmen

Maßnahmen bei Symptomen

Bedienstete des Studienseminars und zugelassene Besucher_innen (z.B. Teilnehmende an Beratungen und Seminaren) mit COVID-19-Symptomatik dürfen das Gebäude des Studienseminars nicht betreten. Betroffene melden sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde. Bedienstete zeigen dies zusätzlich im Personalreferat an.

Händewaschen

Das Staatliche Studienseminar folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Händehygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Seife – vor Dienstbeginn, nach Dienstende, vor und nach Beratungen und Veranstaltungen, nach jedem Toilettengang und bei Verunreinigung sowie vor und nach der Benutzung von Handschuhen ist unerlässlich.

Die Seifenspender in den Gebäuden des Studienseminars werden regelmäßig neu bestückt/nachgefüllt. Sollten die Spender dennoch einmal leer sein, können Mitarbeitende angesprochen werden.

Wann sind die Hände mindestens zu waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Die Hände unter fließendes Wasser halten. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, Flüssigseifen in ausreichender Menge nutzen.
- Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen.
- Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern abtrocknen – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Physical Distancing

- Die WHO empfiehlt einen Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen (sog. Mindestabstand),
- Vermeidung jeglichen Körperkontakts, Verzicht auf Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen,
- kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“.

- Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollen nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden, insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!
- Beratungen auch weiterhin möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durchführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Treffen nur in gut belüfteten Räumen möglich. Treffen möglichst kurzhalten bzw. regelmäßige Pausen machen (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz) und auf den nötigen Sicherheitsabstand achten.
- Falls möglich, in getrennten Büros arbeiten oder Arbeitsplätze nutzen, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (mindestens 1,5 m).

Handschuhe (Einweghandschuhe)

Handschuhe werden beim Umgang mit Geld, Akten oder z.B. beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert), sie sollten bei Kontamination gewechselt werden. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Anziehen der Handschuhe müssen die Hände unbedingt trocken sein. Die Handschuhe sind nur einmal zu verwenden. Bei Verwendung von (medizinischen) Einmalhandschuhen sollte dies nur für kurze Dauer sein und wenn unbedingt notwendig. Die Tragzeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen. Geht die Tragzeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen guten Nährboden.

Mund-Nasen-Bedeckung (qualifizierte Gesichtsmaske)

Mitarbeitende haben zum Fremdschutz eine qualifizierte Gesichtsmaske in allen öffentlichen Bereichen des gesamten Gebäudes (z.B. Seminarräume, Flure, Sanitärräume, Personalküche etc.) zu tragen und darüber hinaus, soweit dies im Einzelfall vorgeschrieben wird. Beim Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske müssen Mund und Nase gleichzeitig bedeckt sein. In den Büros darf die qualifizierte Gesichtsmaske abgenommen werden, soweit nichts anderweitiges geregelt ist.

Eine qualifizierte Gesichtsmaske ist von Mitarbeitenden überall dort zu tragen, wo die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht durchführbar ist.

Für Besucher*innen gilt grundsätzlich uneingeschränkt die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske. Über Ausnahmen entscheiden die Gesamtseminarleiterin oder ihre Vertretung.

Beim Anziehen einer qualifizierten Gesichtsmaske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Die qualifizierte Gesichtsmaske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die qualifizierte Gesichtsmaske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Eine durchfeuchtete qualifizierte Gesichtsmaske sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Außenseite der gebrauchten qualifizierten Gesichtsmaske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen der qualifizierten Gesichtsmaske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Die qualifizierte Gesichtsmaske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder entsorgt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Lüften

Die Räume der Arbeitsstätte sind regelmäßig zu lüften – Stoßlüften bzw. Querlüften durch vollständig geöffnete Fenster; Kipplüftung ist nicht ausreichend). Auf das regelmäßige und richtige Lüften ist insbesondere dann zu achten, wenn mehrere Mitarbeitende gemeinsam ein Büro nutzen und/oder wenn Besucher*innen anwesend sind.

Die Beratungs- und Seminarräume sind regelmäßig zu lüften, dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls (Raumgröße, Gruppengröße u.a.) zu beachten.

Hygiene am Arbeitsplatz

- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Tastaturen, Maus, etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Vor und nach Benutzung sind die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.
- Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u.ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.
- Mahlzeiten/Pausen möglichst allein (z.B. im Büro) -Abstandsregelungen einhalten
- Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z.B. in Teeküchen achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einwegputzlappen zu nutzen. Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion von Orten, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u.ä., und Betätigung dieser nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen.

Hygiene beim Husten und Niesen

Wie schützt man Mitmenschen vor einer Ansteckung?

- Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegrehen.
- Nutzung von Einwegtaschentüchern. Dies nur einmal nutzen und anschließend entsorgen und Händewaschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, Husten oder Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand!
- Beim Husten und Niesen den Mund-Nasen-Schutz nicht absetzen, wenn sich andere Personen in direkter Nachbarschaft (Abstand <1,50 m) befinden.

Stand: Gera, 14.01.2022

gez. *Heike Scheika*

Gesamtseminarleiterin